



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

§ 307 Abs. 1, § 315 Abs. 3 BGB

Leitsatz:

Eine Preisanpassungsklausel in einem Energieversorgungsvertrag kann auch dann mangels hinreichend deutlich herausgestellter Möglichkeit der gerichtlichen Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebots des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam sein, wenn in ihr hinsichtlich der Befugnis des Verwenders zur Preisanpassung nach billigem Ermessen auf § 315 BGB Bezug genommen wird.

OLG München, Urt. v. 16. Juli 2015 – 29 U 1179/15
- Preisanpassungsklausel mit Gesetzeshinweis -

Aktenzeichen: 29 U 1179/15

11 HK O 24118/14 Landgericht München I

Verkündet am 16. Juli 2015

Die Urkundsbeamtin:

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

E. GmbH,

- Antragstellerin und Berufungsführerin -

gegen

L. GmbH,

- Antragsgegnerin und Berufungsgegnerin -

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch Richter am Oberlandesgericht Cassardt, Richter am Oberlandesgericht Pichlmaier und Richterin am Oberlandesgericht Dr. Holzinger auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 2015

für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung der Antragstellerin wird das Urteil des Landgerichts München I vom 26. Februar 2015 aufgehoben.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft - zu vollstrecken an dem Geschäftsführer - zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei Strom- und Gaslieferungsverträgen, die mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB außerhalb der Grundversorgung geschlossen werden oder geschlossen werden sollen, folgende Klauseln zu verwenden und/oder verwenden zu lassen:

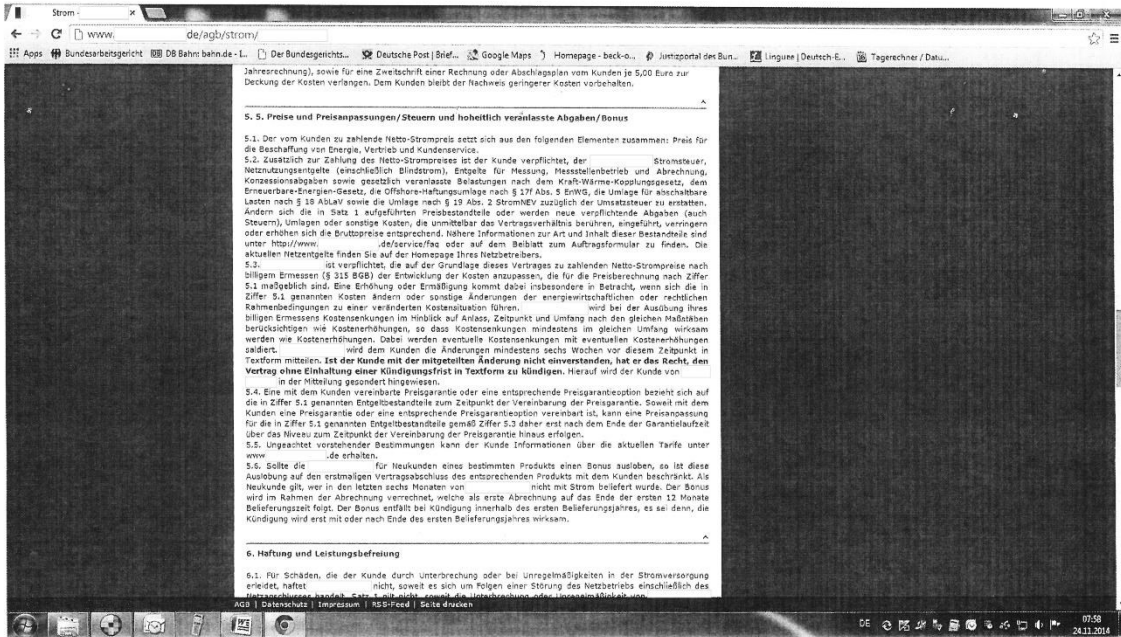
**1.1.
AGB Preisanpassungsklausel Strom**

5. Preise und Preisanpassungen / Steuern und hoheitlich veranlasste Abgaben / Bonus

(...)

5.3. [Die Antragsgegnerin] ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Nettostrompreise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn sich die in Ziffer 5.1 genannten Kosten ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. [Die Antragsgegnerin] wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen. Dabei werden eventuelle Kostensenkungen mit eventuellen Kostenerhöhungen saldiert. [Die Antragsgegnerin] wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von [der Antragsgegnerin] in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

insbesondere wenn dies wie in der Anlage Ast 3 erfolgt



und/oder

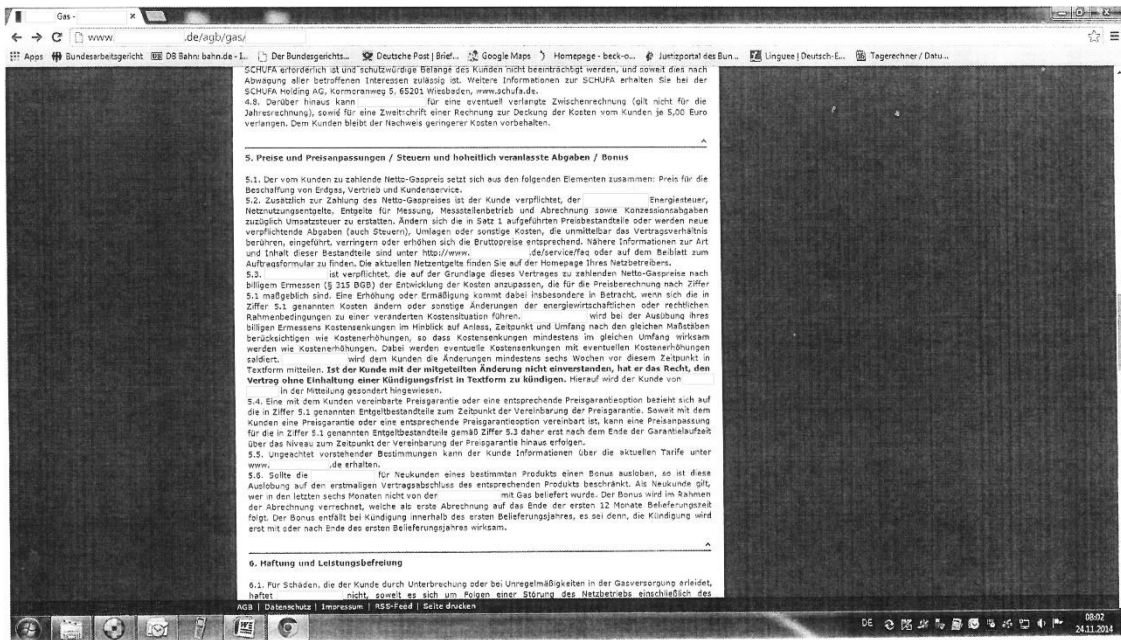
1.2. AGB - Preisanpassungsklausel Gas

5. Preise und Preisanpassungen / Steuern und hoheitlich veranlasste Abgaben / Bonus (...)

5.3. [Die Antragsgegnerin] ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Nettogaspreise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn sich die in Ziffer 5.1 genannten Kosten ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. [Die Antragsgegnerin] wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen. Dabei werden eventuelle Kostensenkungen mit eventuellen Kostenerhöhungen saldiert. [Die Antragsgegnerin] wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von [der Antragsgegnerin] in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

insbesondere wenn dies wie in der Anlage Ast 4 erfolgt

Anlage Ast 4



II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe:

I.

Beide Parteien bieten deutschlandweit die Versorgung mit Strom und Gas an.

Die Antragsgegnerin verwendet Allgemeine Geschäftsbedingungen mit folgenden Klauseln:

5. Preise und Preisanpassungen / Steuern und hoheitlich veranlasste Abgaben / Bonus

(...)

5.3. [Die Antragsgegnerin] ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Netto-Strompreise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn sich die in Ziffer 5.1 genannten Kosten ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. [Die Antragsgegnerin] wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen. Dabei werden eventuelle Kostensenkungen mit eventuellen Kostenerhöhungen saldiert. [Die Antragsgegnerin] wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von [der Antragsgegnerin] in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(vgl. Anlage Ast 3) für Verträge zur Stromversorgung

und

5. Preise und Preisanpassungen / Steuern und hoheitlich veranlasste Abgaben / Bonus

(...)

5.3. [Die Antragsgegnerin] ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Netto-Gaspreise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn sich die in Ziffer 5.1 genannten Kosten ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. [Die Antragsgegnerin] wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen. Dabei werden eventuelle Kostensenkungen mit eventuellen Kostenerhöhungen saldiert. [Die Antragsgegnerin] wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von [der Antragsgegnerin] in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(vgl. Anlage Ast 4) für Verträge zur Gasversorgung.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass diese Klauseln intransparent und deshalb gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam seien, und hat mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, dem die Antragsgegnerin entgegengetreten ist, lauterkeitsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend gemacht. Mit Urteil vom 26. Februar 2015, auf dessen tatsächliche Feststellungen ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht den Antrag zurückgewiesen, weil die beanstandeten Klauseln nicht intransparent seien.

Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Berufung. Sie wiederholt und vertieft ihr Vorbringen aus dem ersten Rechtszug und beantragt,

das landgerichtliche Urteil aufzuheben und der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft - zu vollstrecken an dem Geschäftsführer - zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei Strom- und Gaslieferungsverträgen, die mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB außerhalb der Grundversorgung geschlossen werden oder geschlossen werden sollen, folgende Klauseln zu verwenden und/oder verwenden zu lassen:

**1.1.
AGB Preisanpassungsklausel Strom**

5. Preise und Preisanpassungen / Steuern und hoheitlich veranlasste Abgaben / Bonus

(...)

5.3. [Die Antragsgegnerin] ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Netto-Strompreise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn sich die in Ziffer 5.1 genannten Kosten ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. [Die Antragsgegnerin] wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen. Dabei werden eventuelle Kostensenkungen mit eventuellen Kostenerhöhungen saldiert. [Die Antragsgegnerin] wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von [der Antragsgegnerin] in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

insbesondere wenn dies wie in der Anlage Ast 3 erfolgt;

und/oder

**1.2.
AGB - Preisanpassungsklausel Gas**

5. Preise und Preisanpassungen / Steuern und hoheitlich veranlasste Abgaben / Bonus

(...)

5.3. [Die Antragsgegnerin] ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Netto-Gaspreise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt

dabei insbesondere in Betracht, wenn sich die in Ziffer 5.1 genannten Kosten ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. [Die Antragsgegnerin] wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen. Dabei werden eventuelle Kostensenkungen mit eventuellen Kostenerhöhungen saldiert. [Die Antragsgegnerin] wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von [der Antragsgegnerin] in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

insbesondere wenn dies wie in der Anlage Ast 4 erfolgt.

Die Antragsgegnerin verteidigt das angegriffene Urteil und beantragt,

die Berufung der Antragstellerin zurückzuweisen.

Im Übrigen wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 2015 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung hat Erfolg.

1. Der Antragstellerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche hinsichtlich der beiden beanstandeten Klauseln gemäß § 307 Abs. 1 BGB i. V. m. § 4 Nr. 11, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1, § 3 UWG zu.

a) Die beanstandeten Preisanpassungsklauseln sind unwirksam, da sie die Kunden der Antragsgegnerin entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (§ 307 Abs. 1 BGB).

aa) Auch wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen - wie die im Streitfall beanstandeten - besagen, dass eine Bindung der Preisänderung an den Maßstab des billigen Ermessens erfolgen solle, verstoßen sie gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, wenn sie durch die nicht hinreichend deutlich herausgestellte Möglichkeit einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB die Rechtslage irreführend darstellen und es dem Verwender dadurch ermöglichen, begründete Ansprüche unter Hinweis auf die in ihnen getroffene Regelung abzuwehren (BGH

NJW 2013, 3647 Tz. 44). Entgegen der Auffassung des Landgerichts und des von ihm zur Stützung herangezogenen Oberlandesgerichts Karlsruhe (GRUR-RR 2015, 125 - *Preisanpassungsklausel* Rz. 11) sowie des von der Antragsgegnerin angeführten Oberlandesgerichts Naumburg (Urt. v. 30. April 2015 - 2 U 16/15 Hs, Anl. AG 5) ergibt sich aus diesem Aspekt des Transparenzgebots eine Obliegenheit zur Belehrung über die besondere Ausgestaltung der gerichtlichen Kontrolle bei Preisanpassungen (vgl. hierzu allgemein *Pfeiffer* in: *Wolf/Lindacher/Pfeiffer*, AGB-Recht, 6. Aufl. 2013, § 307 Rz. 256 f.).

bb) Im Streitfall nennen die beanstandeten Klauseln zwar im Zusammenhang mit der Verpflichtung (und Befugnis) der Antragsgegnerin, die Strom- bzw. Gaspreise nach billigem Ermessen der Kostenentwicklung anzupassen, die Vorschrift des § 315 BGB in ihrer Gesamtheit. Dieser Bezugnahme ist indes nur zu entnehmen, dass das billige Ermessen darin eine Regelung gefunden hat. Dass diese Vorschrift nicht nur in ihren ersten beiden Absätzen die Ausübung des billigen Ermessens durch die Antragsgegnerin regelt, sondern auch in ihrem dritten Absatz die Möglichkeit der Kontrolle dieser Ausübung durch ein Gericht, kann der typischerweise nicht juristisch vorgebildete Kunde der bloßen Nennung des § 315 BGB nicht oder zumindest nicht hinreichend deutlich entnehmen (a. A. OLG Naumburg a. a. O.). Zudem vertiefen die beanstandeten Klauseln dadurch, dass sie nur einen Hinweis auf ein Kündigungsrecht im Falle der Preisanpassung enthalten, die Gefahr für die Annahme des Kunden, andere Möglichkeiten, der Preisanpassung entgegenzutreten, habe er nicht. Dadurch würde er von der Erkenntnis, dass ihm auch die Möglichkeit der gerichtlichen Billigkeitskontrolle zu Gebote steht, weggeführt.

Davon, dass die Möglichkeit einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle durch die beanstandeten Klauseln - gar hinreichend deutlich - herausgestellt sei, wie es dem Transparenzgebot entspreche, kann daher im Streitfall nicht die Rede sein. Die beanstandeten Klauseln sind deshalb gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BGB unwirksam.

b) Auch die übrigen Voraussetzungen für einen lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch liegen im Streitfall vor. Insbesondere stellt das Klauselverbot des § 307 BGB eine Marktverhaltensregelung dar (vgl. BGH GRUR 2012, 949 - *Missbräuchliche Vertragsstrafe* Tz. 46 ff.; *Köhler* in: *Köhler/Bornkamm*, UWG, 33. Aufl. 2015, § 4 UWG Rz. 11.156c), deren Verletzung gemäß § 4 Nr. 11 UWG den Vorwurf der Unlauterkeit und einen Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BGB begründet.

2. Die Vermutung des Verfügungsgrunds gemäß § 12 Abs. 2 UWG ist im Streitfall nicht widerlegt.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Cassardt
Richter
am Oberlandesgericht

Pichlmaier
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Holzinger
Richterin
am Oberlandesgericht